

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 27. August 1986

Ordnung für die zweite Bildungsphase für Gemeindereferenten in der Erzdiözese Freiburg. — Verordnung über die Gewährung von Beihilfen an Geistliche in Krankheits- und Todesfällen. — Erläuterungen zur Verordnung über die Gewährung von Beihilfen an Geistliche in Krankheits- und Todesfällen. — Anliegen des Papstes 1987. — Altar-/Kirchenkonsekrationen und andere Termine der Bischöfe im Jahre 1987. — Spendung des Firmsakramentes im Jahre 1987. — Arbeitstagung: Kirchliche Öffentlichkeitsarbeit in der Praxis. — Biblisch-pastorale Werkwoche des Katholischen Bibelwerks. — Warnung. — Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen. — Besetzung von Pfarreien. — Versetzungen. — Zurruhesetzung. — Ausschreibung von Pfarreien. — Im Herrn ist verschieden.

Nr. 107

Ordnung für die zweite Bildungsphase für Gemeindereferenten in der Erzdiözese Freiburg

Die ersten zwei Dienstjahre sind gem. Ziffer 5 der Diözesanen Ordnung für Gemeindereferenten in der Erzdiözese Freiburg vom 1. 9. 1984 eine Phase der vertieften pastoral-praktischen Einübung in den Beruf (Berufseinführung).

Schwerpunkte sind:

- Beruflicher Einsatz in den Tätigkeitsfeldern Verkündigung, Liturgie, Diakonie,
- Fortführung der theologisch-pastoralen Bildung und gemeinsame Reflexion der Praxis,
- weitere Vertiefung der persönlichen Spiritualität.

Im Rahmen von Ziffer 5.1 der Diözesanen Ordnung werden folgende Anforderungen gestellt:

- Teilnahme an einer Werkwoche für Gemeindereferenten in der Berufseinführung (einmal jährlich),
- Teilnahme an Veranstaltungen mit der gesamten Berufsgruppe,
- Eigenstudium insbesondere zur Thematik der genannten Werkwochen.

Darüber hinaus ist die Teilnahme an Exerzitien oder Be-sinnungstagen (wenigstens einmal innerhalb dieser Phase) und an den Bezirkstreffen der Berufsgruppe verpflichtend.

Die Veranstaltungen zur Berufseinführung werden vom Erzbischöflichen Ordinariat festgelegt bzw. in Absprache mit ihm durchgeführt.

Am Ende des zweiten Dienstjahres erstellt

- der Pfarrer eine schriftliche Beurteilung über die pasto-rale Tätigkeit des Gemeindereferenten,

— der Schuldekan eine Beurteilung über die religions-pädagogische Tätigkeit und eine von ihm besuchte Un-terrichtsstunde.

Beide Beurteilungen werden dem Erzbischöflichen Ordiniariat zugeleitet.

Nach erfolgreichem Verlauf der Berufseinführung er-folgt die endgültige Beauftragung zum Dienst als Gemein-dereferent durch den Erzbischof.

Diese Ordnung tritt am 1. September 1986 in Kraft.

Freiburg, den 19. August 1986

F Oskar Sailer

Erzbischof

Nr. 108

Verordnung über die Gewährung von Beihilfen an Geistliche in Krankheits- und Todesfällen

Zur Regelung der Gewährung von Beihilfen im Krankheitsfall an Priester und Diakone des Erzbistums Freiburg wird folgendes verordnet:

§ 1

Priestern und Diakonen im Erzbistum Freiburg, die vom Erzbistum Dienstbezüge, Ruhegehalt oder Tischtitelbezüge erhalten, sowie Priesteramtskandidaten, die ins Priesterseminar aufgenommen oder in einem dienstlichen Auftrag

der Diözese tätig sind, werden im Krankheitsfall Beihilfen gewährt.

Beihilfen werden nicht gewährt, soweit Priester nur mit einem zusätzlichen Auftrag bzw. Diakone nur nebenberuflich im Diözesandienst tätig sind.

§ 2

Für die Gewährung von Beihilfen gilt die Verordnung des Finanzministeriums Baden-Württemberg über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen entsprechend der jeweils für die Bediensteten des Erzbistums geltenden Fassung. Gegenwärtig gilt die Verordnung in der Fassung vom 12. März 1986 gemäß Amtsblatt Nr. 22 vom 2. Juli 1986.

§ 3

Anträge auf Gewährung von Beihilfen sind an das Erzb. Ordinariat, Herrenstraße 35, 7800 Freiburg, unter Verwendung der dort zu beziehenden Vordrucke zu richten.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Vorschriften außer Kraft.

Freiburg, den 18. August 1986

F Oskar Sailer

Erzbischof

Nr. 109

Ord. 18. 8. 86

Erläuterungen zur Verordnung über die Gewährung von Beihilfen an Geistliche in Krankheits- und Todesfällen

Am 12. März 1986 hat das Finanzministerium von Baden-Württemberg eine neue Beihilfeordnung erlassen. Mit Erlaß Nr. 90 vom 19. Juni 1986 hat der Herr Erzbischof die Beihilfeordnung für Mitarbeiter des kirchlichen Dienstes der Erzdiözese im wesentlichen den Richtlinien des Landes Baden-Württemberg angepaßt (s. Amtsblatt Nr. 22 vom 2. Juli 1986). Dies erfordert auch eine entsprechende Angleichung der Beihilfeordnung für Geistliche.

1. Unmittelbar von Belang sind insbesondere folgende Änderungen:

a) Der einmal jährlich von der Beihilfe in Abzug zu bringende Betrag (bei Geistlichen im aktiven Dienst DM 160,—, bei Priesteramtskandidaten und Geistlichen im Ruhestand DM 100,—) wird ab 1. Januar 1987 auf die Hälfte ermäßigt und entfällt ab 1. Januar 1988.

b) Der Beihilfesatz für Empfänger von Versorgungsbezügen (Geistliche im Ruhestand) wird von 60 auf 70 v. H. erhöht.

2. Entsprechend der Verordnung vom 14. 11. 1977 bleibt die grundsätzliche Anwendung der für alle Bediensteten des Erzbistums Freiburg geltenden Beihilfeordnung auf die Priester, Diakone und Priesteramtskandidaten erhalten. Dies bedeutet, daß der in der Arztrechnung oder im Rezept ausgewiesene Betrag im Rahmen der geltenden Gebührenordnung der Beihilfeverordnung beihilfefähig ist.

3. Für Geistliche und Diakone im aktiven Dienst sowie für Priesteramtskandidaten beträgt der Beihilfesatz für ärztliche und zahnärztliche Behandlung, für Medikamente und sonstige Heilmaßnahmen 50 v. H., für Empfänger von Versorgungsbezügen 70 v. H.. Für Krankenhausaufenthalte gilt der gleiche Beihilfesatz jedoch nur bis zur Höhe der Kosten für die Unterbringung in einem Zweibettzimmer.

Mit einem Beihilfesatz von 50 bzw. 70 v. H. sind ferner Sanatoriums- und Kuraufenthalte beihilfefähig, jedoch nur bezüglich bestimmter Höchstsätze sowie nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die Notwendigkeit des Sanatoriums- bzw. Kuraufenthalts und nach vorheriger Anerkennung der Beihilfefähigkeit durch das Erzbischöfliche Ordinariat. Bei Ruhestandsgeistlichen sind jedoch nur die Aufwendungen für Sanatoriumsaufenthalte beihilfefähig, nicht die Aufwendungen für Kuraufenthalte.

Hilfsmittel sind innerhalb bestimmter Höchstsätze mit einem Beihilfesatz von 50 v. H. bzw. 70 v. H. beihilfefähig, wenn sie in einem der Beihilfeverordnung beigefügten Hilfsmittelverzeichnis enthalten sind.

4. Der durch die Krankheitsbeihilfe gegebene Erstattungsanspruch für Krankheitskosten bedarf der Ergänzung durch eine auf die Beihilfe abgestimmte Krankenversicherung.

Seit 1. Januar 1978 bietet die Pax-Krankenkasse einen solchen Beihilfeergänzungstarif (Krankheitskosten-Tarif E) an, der dazu bestimmt ist, den Teil der Behandlungskosten zu finanzieren, der durch den Beihilfeanspruch nicht gedeckt ist. Bei stationärer Behandlung im Krankenhaus werden bei Geistlichen bei diesem Tarif jedoch maximal nur bis zu 35 % der Kosten in die Erstattung einbezogen. Damit sind bei Geistlichen im aktiven Dienst 15 % der Kosten außerhalb des Erstattungsbereichs, während Empfänger von Versorgungsbezügen (Geistliche im Ruhestand) nach der neuen Ordnung im Tarif E zu hoch versichert sind,

da bei ihnen 70 v. H. durch Beihilfe und 35 v. H. durch die Krankenkasse abgedeckt wären.

Daraus ergibt sich die Empfehlung:

Für Geistliche im aktiven Dienst, die 100% der bei stationärer Behandlung entstehenden Kosten in den Erstattungsbereich einbeziehen möchten, bietet die Pax-Krankenkasse einen neuen Ergänzungstarif *NE 50* an. Es empfiehlt sich, sich zu diesem neuen Tarif bei der Pax-Krankenkasse zu versichern. Dieser Tarif ist allerdings mit einer spürbaren Beitragserhöhung verbunden.

Für Empfänger von Versorgungsbezügen (Geistliche im Ruhestand) wird ein neuer Ergänzungstarif *NE 30* angeboten. Da für Geistliche im Ruhestand ein höherer Beihilfeszatz (70 v. H.) gilt, ist dieser Tarif für sie günstiger als der bisherige Tarif *E*. Daher sollte sich jeder Ruhestandsgeistliche ab 1. 1. 1987 anstelle des bisherigen Tarifs *E* zum neuen Tarif *NE 30* versichern, da eine Kostenerstattung von mehr als 100% (Beihilfe und Kassenerstattung) nicht statthaft ist und die Weiterversicherung zum Tarif *E* dem einzelnen demnach nichts nützen würde.

5. Die Tarife *E*, *NE 50* und *NE 30* bedürfen im Hinblick auf die höheren Kosten bei Krankenhausaufenthalten (insbesondere auch im Blick auf eine Unterbringung in einem Ein- oder Zweibettzimmer) nach wie vor der Ergänzung durch eine Krankenhaustagegeldversicherung, etwa nach einem *T*-Tarif der Pax-Krankenkasse. Die Höhe des versicherten Krankenhaustagegeldes hängt von dem örtlich verschiedenen Kostenniveau und den individuellen Ansprüchen ab. Es empfiehlt sich, im Falle einer Versicherung bei der Pax-Krankenkasse wenigstens die Tarife *T 4* oder *T 5* zu wählen.

6. Die Pax-Krankenkasse wird allen Mitgliedern im Lauf der nächsten Zeit ein Angebot im Hinblick auf eine Änderung der Krankenversicherung in den Tarifen *NE 50* bzw. *NE 30* unterbreiten.

7. Beihilfeanträge werden wie folgt bearbeitet:

a) *Für Geistliche, die bei der Pax-Krankenkasse versichert sind:*

Die Festsetzung und Zahlung der Beihilfe erfolgt durch das Erzb. Ordinariat. Für die Beantragung der Beihilfe ist das vorgeschriebene Antragsformular zu verwenden. Diesem sind die *Originalrechnungen* beizufügen. Das Erzb. Ordinariat stellt die Beihilfehöhe fest und überweist den Beihilfebetrag.

Durch Ausfüllen des betreffenden Teils des Antragsformulars kann der Geistliche das Erzb. Ordinariat ersuchen, die für die Beihilfefestsetzung verwendeten Rechnungen und Rezepte an die Pax-Krankenkasse weiterzuleiten. Durch dieses Verfahren ist für den Geistlichen nur eine Antragstellung erforderlich.

b) *Für Geistliche, die einer anderen Krankenversicherung angehören:*

Auch hier ist für die Festsetzung und Zahlung der Beihilfe die Antragstellung auf dem vorgeschriebenen Formular erforderlich. Dem Antragsformular sind die Duplikate der Rechnungen beizufügen. Die Beihilfe wird vom Erzb. Ordinariat festgestellt und überwiesen. Der Geistliche stellt, unabhängig vom Beihilfeantrag, bei seiner Krankenversicherung den Antrag selbst.

Nr. 110

Ord. 7. 8. 86

Anliegen des Papstes 1987

Januar

1. Für die Einheit der Kirche Christi.
2. Für die Religionsfreiheit in jenen Ländern, in denen Gesetze und Erlasse menschliches Handeln ernstlich beschränken.

Februar

1. Für die pilgernde Kirche in Brasilien.
2. Für Einigkeit unter den Völkern Südafrikas.

März

1. Für jene, die für die Obdachlosen arbeiten.
2. Für die Massenmedien im Dienste der Evangelisation.

April

1. Für die Jugendlichen: daß sie sich ernsthaft auf ihre zukünftigen Aufgaben vorbereiten können.
2. Für das Päpstliche Werk des Apostels Petrus im Dienste der Ausbildung von Priestern.

Mai

1. Für die beharrliche Ausführung des Konzils mit der Fürbitte Mariens, der Mutter der Kirche.
2. Für die Kirche in Kambodscha und Laos.

Juni

1. Für die Verbreitung des Geistes der Erlösung.
2. Für die Kirche in Indien und ihre missionarische Aufgabe unter den Völkern.

Juli

1. Für die Beachtung der Menschenrechte überall.
2. Für die neue Bischofskonferenz im Indischen Ozean.

August

1. Für ein Familienleben, das der Gerechtigkeit und dem christlichen Glauben entspricht.
2. Für die Kirche in Japan.

September

1. Für eine erfolgreiche Behandlung der Drogenabhängigen.
2. Für die christliche und muslimische Jugend: Daß sie mehr für das öffentliche Wohl zusammenarbeiten.

Oktober

1. Für die Laien: Daß sie von der Synode einen Impuls für das Apostolat erhalten.
2. Für alle Gläubigen: Daß sie sich an den Aufgaben der Weltmission beteiligen.

November

1. Für alle, die im Frieden Christi verschieden sind.
2. Für alle Christen in China.

Dezember

1. Für die Erneuerung Europas durch die Evangelisation.
2. Für den Frieden unter den Völkern.

Nr. 111

Ord. 21. 8. 86

Altar-/Kirchenkonsekrationen und andere Termine der Bischöfe im Jahre 1987

Da in Kürze die Terminpläne des Herrn Erzbischofs und der Herren Weihbischöfe für das Jahr 1987 erstellt werden, benötigen wir Angaben über die im kommenden Jahr anstehenden Altar- und Kirchenkonsekrationen sowie über andere Anlässe, zu denen der Besuch eines Bischofs erbeten wird.

Die betreffenden Pfarrer und Institutionen mögen entsprechende Mitteilungen und Anfragen bis spätestens *30. September 1986* dem Erzb. Sekretär zukommen lassen.

Nr. 112

Ord. 21. 8. 86

Spendung des Firmsakramentes im Jahre 1987

Im Jahr 1987 wird das hl. Sakrament der Firmung in folgenden Dekanaten gespendet:

1. In den Stadtdekanaten Freiburg, Heidelberg und Karlsruhe,
2. in den Dekanaten der Gruppe C: Baden-Baden, Bretten, Bruchsal, Buchen, Ettlingen, Kraichgau, Lauda, Mosbach, Murgtal, Philippsburg, Tauberbischofsheim, Weinheim und Wiesloch.

Die Dekane der betreffenden Dekanate werden gebeten, die Zahl der Firmanten der einzelnen Pfarreien zu erheben. In Beratung mit den zuständigen Geistlichen mögen sie zugleich geeignete Firmstationen vorschlagen.

Für eine Firmstation soll die Zahl von 150 Firmanten möglichst nicht überschritten werden, damit im Laufe der Jahre auf diese Weise nach Möglichkeit in jeder Pfarrei einmal Firmung sein kann. Mit Rücksicht auf die große Gesamtzahl der erforderlichen Firmstationen sollte eine Station andererseits auch nicht zu klein sein (nicht unter 70 Firmlingen!).

Damit die Firmpläne rechtzeitig fertiggestellt und bekanntgegeben werden können, ersuchen wir die Herren Dekane, bis spätestens *15. November 1986* die Zahl der erforderlichen Firmstationen sowie den erbetenen Firmtermin (zwischen Fronleichnam und den Sommerferien bzw. im Herbst) dem Erzb. Sekretär mitzuteilen.

Dabei ist zu beachten, daß Kirch- und Altarweihen nicht mehr im Zusammenhang mit der Firmspendung vorgenommen werden. Wo für das Jahr 1987 eine Kirch- oder Altarweihe vorgesehen ist, muß dies dem Erzb. Sekretär durch den betreffenden Pfarrer eigens mitgeteilt werden.

Nr. 113

Ord. 11. 8. 86

Arbeitstagung: Kirchliche Öffentlichkeitsarbeit in der Praxis

Die Notwendigkeit einer guten Öffentlichkeitsarbeit ist in der Kirche weitgehend anerkannt. Selten sind jedoch die Gelegenheiten, sich die wichtigsten Grundkenntnisse für den Umgang mit den Medien anzueignen. Die Presse- und Informationsstelle des Erzbistums Freiburg lädt deshalb alle interessierten *Mitarbeiter in den Regionalstellen, Dekanaten und Verbandsleitungen* zu einer Arbeitstagung ein, bei der Informationen und Erfahrungen aus der Praxis kirchlicher Öffentlichkeitsarbeit vermittelt werden sollen. Zu den einzelnen Themenbereichen wird jeweils ein Referent eine kurze Einführung geben. Anschließend soll anhand praktischer Beispiele "geübt" werden.

Termin: 15. November 1986, 10.00 bis 17.00 Uhr

Ort: Freiburg, Kolpinghaus (Karlstraße 7)

Programm:

- 10.00 Uhr Einführung in die Tagung
(Bernhard Scholz, Presse- und Informationsstelle)
- 10.15 Uhr Pressemitteilungen und Einladungen zu Veranstaltungen
(Hans Lipp, Katholische Nachrichten-Agentur / KNA)
- 12.15 Uhr Gemeinsames Mittagessen
- 13.30 Uhr Pressekonferenzen und Pressegespräche
(Bernhard Scholz, Presse- und Informationsstelle)
- 15.00 Uhr Zusammenarbeit mit dem Rundfunk
(Wolfram Schaut, Institut für Medienarbeit und Medienpädagogik)
- 17.00 Uhr Ende der Tagung

Für die Teilnahme wird ein *Unkostenbeitrag* von DM 10,— erhoben. Die *Fahrtkosten* werden nach den üblichen Sätzen erstattet.

Anmeldungen an: Presse- und Informationsstelle des Erzbistums, Postfach 249, 7800 Freiburg, Telefon (0761) 2188 243.

Biblisch-pastorale Werkwoche des Katholischen Bibelwerks

Das Katholische Bibelwerk führt auch in diesem Jahr wieder eine biblisch-pastorale Werkwoche durch, und zwar zum Thema „*Das Johannesevangelium in Verkündigung und Bibelarbeit*“. Der vierte Evangelist spielt in der Verkündigung der Kirche eine große Rolle, auch wenn ihm — leider — kein eigenes Lesejahr gewidmet wurde.

Ziel der Werkwoche:

Ein tieferes Gesamtverständnis, das den Zugang zu den einzelnen liturgischen Lesungen erleichtert, ein sinnvolles Lesen in Gruppen oder privat ermöglicht; Impulse zur praktischen Umsetzung in der Bibelarbeit.

Ein geladen sind alle in kirchlichen Diensten Tätige (Pfarrer, Vikare, Diakone, Pastoralassistenten, Gemeindeferenten, Religionslehrer, Katecheten, Leiter von Bibelkreisen, Multiplikatoren der Bibelarbeit) und alle an der Bibel Interessierten.

Tagungsort:

Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Paracelsusstr. 91, 7000 Stuttgart-Hohenheim, Tel. (0711) 54 31 93.

Termin:

Donnerstag, 20. November 1986, 9.30 Uhr, bis
Sonntag, 23. November 1986, 13.00 Uhr.

Anmeldungen bis spätestens 10. Oktober 1986 an:

Katholisches Bibelwerk e. V., Silberburgstr. 121,
7000 Stuttgart 1, Tel. (0711) 62 60 01.

Warnung

Das Bischöfliche Ordinariat Mainz teilt mit, daß ein Herr Friedrich Guthy, der im Jahr 1982 wegen Betrugs vom Landgericht Mainz verurteilt wurde, sich bei Pfarrämtern vorstellt und angibt, daß er viel in klösterlichen Niederlassungen und kirchlichen Einrichtungen zu arbeiten habe. Herr Guthy führt einen aufwendigen Lebensstil.

Wir mahnen zur Zurückhaltung bzw. warnen vor ihm.

Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen

In der Pfarrei Niederwasser steht für einen Ruhestandsgeistlichen eine Pfarrhauswohnung zur Verfügung.

Interessenten wenden sich bitte an das Katholische Pfarramt St. Johannes d. T., Reichenbacherstr. 9, 7746 Hornberg, Tel. (07833) 3 89.

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat verliehen:

Mit Urkunde vom 9. August 1986 die Pfarrei *St. Anton Schönwald*, Dekanat Villingen, Pfarrer *Karl Hansmann*, Forbach,

mit Urkunde vom 19. August 1986 die Pfarrei *St. Pankratius Schwetzingen*, Dekanat Wiesloch, Pfarrer *Bernhard Ihle*, Heidelberg-Schlierbach,

mit Urkunde vom 25. August 1986 die Pfarreien *St. Michael Appenweier* und *Mariä Himmelfahrt Appenweier-Nesselried*, Dekanat Offenburg, an Pfarrer *Lothar Bäuerle*, Gaggenau-Ottenau.

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt Nr. 28 · 27. August 1986
der Erzdiözese Freiburg M 13 02 B

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf 07 61 / 2188-1.
Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon 07 61 / 2 64 94.
Bezugspreis jährlich 40,- DM einschließlich Postzustellgebühr.

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 28 · 27. August 1986

Versetzungen

1. Sept.: Vikar *Gerhard Ruisch*, Konstanz, als Pfarradministrator nach *St. Cäcilia Östringen*, Dekanat Bruchsal,

Vikar *Klaus Rudershausen*, Gengenbach, als Pfarradministrator der Pfarrei *St. Laurentius Heidelberg-Schlierbach* und *Dekanatsjugendseelsorger* in Heidelberg, Dekanat Heidelberg,

Pfarradministrator *Bernhard Seitz*, Grosselfingen, als Krankenhausesorger an die *Städtischen Krankenanstalten Villingen*,

1. Okt.: *Heinz Lindeman* als Studentenpfarrer an die *Pädagogische Hochschule Freiburg* und an die *Katholische Fachhochschule Freiburg*,

Vikar *Kurt Wolf*, Kämpfelbach-Bilfingen, als Pfarradministrator der Pfarrei *St. Afra Neckargerach*, Dekanat Mosbach.

Zurruhesetzung

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Albrecht Blank* auf die Pfarrei *St. Maria Weinheim*, Dekanat Weinheim, zum 1. September 1986 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung entsprochen.

Ausschreibung von Pfarreien

(siehe Amtsblatt 1975, S. 399, Nr. 134)

Weinheim, St. Maria, Dekanat Weinheim

Gaggenau-Ottenau, St. Jodokus, Dekanat Murgtal, mit Pastoration von *Gaggenau-Selbach, St. Nikolaus*

Meldefrist: 12. September 1986

Im Herrn ist verschieden

22. Aug.: Pfarrer i. R. Geistl. Rat *Hermann Weick*, Karlsruhe, † in Karlsruhe